

# Vollmacht gemäß § 141 III 2 ZPO

In dem Rechtsstreit

gegen

vor dem \_\_\_\_\_ mit dem Aktenzeichen \_\_\_\_\_ erteilt

Vollmacht an

für die Wahrnehmung der Gerichtstermine einschließlich der Befugnis zum Abschluß eines unbedingten Vergleichs.

Der Bevollmächtigte ist insbesondere auch zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage.

Cadolzburg, den

---

Unterschrift